

VEREINBARUNG

ÜBER DAS BERGEN BZW. ABSCHLEPPEN EINES KRAFTFAHRZEUGES

Die Freiwillige Feuerwehr
(nachfolgend Feuerwehr genannt) erhält von

Name:.....

Anschrift:.....

als Auftraggeber den Auftrag, das Kraftfahrzeug
mit dem amtlichen Kennzeichen
zu bergen bzw. abzuschleppen.

Die Auftragserteilung erfolgt im eigenem Namen des Auftraggebers. Für den Fall,
dass der Auftraggeber nicht Halter des Fahrzeuges ist, erteilt er den Auftrag auch
im Vollmachtsnamen und auf Rechnung des Fahrzeughalters.

Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich die Bergungs- bzw.
Abschleppkosten laut Tarifordnung des Österreichischen
Bundesfeuerwehrverbandes in der vom Landesfeuerwehrverband
beschlussmäßig festgelegten Höhe zu bezahlen. Die voraussichtlichen Kosten
sind dem Auftraggeber über Rückfrage bekannt zu geben, wobei über die Höhe
der Bergungs- und Abschleppkosten auch eine von der Tarifordnung
abweichende Vereinbarung getroffen werden kann.

Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich über das Fahrzeug verfügberechtigt zu
sein.

Der Auftraggeber erklärt ferner, dass er darüber informiert wurde, dass die
Feuerwehr kein professionelles Bergungsunternehmen ist, sodass die Bergung
des Fahrzeuges bzw. das Abschleppen des Fahrzeuges auf sein persönliches

Risiko erfolgt und die Feuerwehr für Bergungsschäden nicht haftbar ist. Er erklärt ausdrücklich auf die Geltendmachung des Ersatzes von Schäden, die bei der Bergung entstehen können, zu verzichten. Ausdrücklich wird vereinbart, dass sich eine allfällige Haftung der Feuerwehr auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für den Fall, dass der Auftraggeber nicht Fahrzeughalter ist, verpflichtet er sich die Feuerwehr für allfällige Ansprüche der Fahrzeughalter aus dem Titel von Bergungsschäden an die Feuerwehr richtet, dieses schad- und klaglos zu halten.

Der Auftraggeber erklärt darüber hinaus ausdrücklich für den Fall der Abschleppung des Fahrzeuges, dass die Feuerwehr nicht verpflichtet ist, das Fahrzeug im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu verwahren. Er erklärt vielmehr, dass er unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges für eine ordnungsgemäße Verwahrung des Fahrzeuges Sorge tragen wird, sodass die Feuerwehr von dieser Verpflichtung entbunden wird. Die Feuerwehr haftet somit nicht für Teile des Fahrzeuges bzw. im Fahrzeug befindliche Fahrnisse, die nach dem Abstellen durch die Feuerwehr vom unbeaufsichtigt stehenden Fahrzeug entfernt werden. Auch in diesem Fall erklärt der Auftraggeber, die Feuerwehr hinsichtlich solcher Ansprüche, die vom Fahrzeughalter aus der mangelhaften Verwahrung des Fahrzeuges nach der Abschleppung desselben herrühren, schad- und klaglos zu halten, wenn derartige Ansprüche vom Fahrzeughalter gestellt werden.

Die Vertragspartner erklären ausdrücklich, dass für sämtliche Ansprüche, die aus dieser Vereinbarung resultieren, die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel die Feuerwehr ihren Sitz hat, gegeben ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift